

Rechtliche Rahmenbedingungen im Umgang mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen

Der Artikel beleuchtet die rechtlichen Grundlagen und praktischen Hürden bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen und „Notenschutz“, um Betroffenen Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung zu ermöglichen. Neben Nachteilsausgleichen ist häufig gezielte Unterstützung nötig, um den Umgang mit der Teilleistungsstörung zu erlernen. Der Gesetzgeber sieht als Anspruchsgrundlage hierfür primär § 35 a SGB VIII vor, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. Der Beitrag gibt Empfehlungen für den Umgang mit Jugendämtern, den Einsatz fachärztlicher Gutachten und alternative Fördermöglichkeiten wie das Bildungs- und Teilhabepaket. Kritisch hinterfragt werden Verzögerungen und strukturelle Schwächen im System. Mit rechtlichen Hinweisen und einem Plädoyer für eine bessere Förderung bietet der Artikel Orientierung für Eltern, Fachkräfte und Interessierte, um den Betroffenen die notwendige Hilfe und einen Zugang zu sozialen und schulischen Chancen zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörung stehen oft vor erheblichen Herausforderungen, die ihren schulischen Erfolg, ihre soziale Teilhabe und ihr Selbstbewusstsein beeinträchtigen können. Sie benötigen nicht nur Schutz vor Diskriminierung, sondern auch gezielte Maßnahmen, um Chancengleichheit zu erreichen. Hierbei spielen Nachteilsausgleiche und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII eine zentrale Rolle. Diese Hilfen schaffen eine Grundlage dafür, dass Betroffene lernen, mit ihrer Teilleistungsstörung umzugehen und ihre individuellen Potenziale zu entfalten. Eine frühzeitige Unterstützung ist entscheidend, um langfristige soziale und psychologische Folgen zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dieser Beitrag möchte über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Ansprüche und Herausforderungen aufklären.

1 Gesetzliche Grundlagen: Schutzrechte der Betroffenen

Teilleistungen sind spezifische Fähigkeiten, die Voraussetzung für das planvolle Handeln beim Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprechen oder bezüglich

der Motorik sind. Bei einer Teilleistungsstörung hat das Gehirn bestimmte Fähigkeiten nicht entwickelt, welche nicht die Intelligenz der betroffenen Person beeinträchtigen, sondern das Ausführen bestimmter Leistungen. Ein Leistungsdefizit liegt demnach in einem Teilbereich der Hirnleistung vor (Kinderärzte im Netz, o. J.).

Eine Behinderung wird gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.11.2023 -1 BvR 2577/15 definiert als:

„Wenn eine Person infolge eines regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes in der Fähigkeit zur individuellen und selbständigen Lebensführung längerfristig beeinträchtigt ist. Geringfügige Beeinträchtigungen sind nicht erfasst, sondern nur Einschränkungen von Gewicht.“

Diese Definition entspricht auch der Regelung im § 2 Abs. 1 SGB IX „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ Wer eine Teilleistungsstörung aufweist, hat folglich eine Behinderung. Dies wird auch durch die rechtliche Definition des Begriffs „Behinderung“ belegt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinen Urteilen vom 22.11.2023-1 BvR 2577/15 ff klar, dass für die Feststellung einer Teilleistungsstörung eine fachärztliche Diagnose erforderlich ist. Betroffene sollten darauf achten, dass eine Legasthenie oder anderweitige Teilleistungsstörung, wie z. B. Dyskalkulie, durch ein fachärztliches Attest festgestellt wird. Neben der Diagnose sind dazu die Diagnosemethoden und die Ergebnisse der einzelnen Tests zu dokumentieren. Tests, die von Schulen, Lerntherapeut:innen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind im Zweifelsfall nicht ausreichend, insbesondere wenn es zu prüfungsrechtlichen Problemen kommt. Für Erwachsene ist es allerdings sehr schwierig, Fachärzt:innen zu finden, die Diagnosen erstellen, da die verwendeten Diagnosemethoden für Kinder ausgelegt sind.

Ein(e) Facharzt:in nutzt für die Erstellung der Diagnose die entsprechende S3-Leitlinie. S3-Leitlinien sind von Fachleuten erstellte, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Abläufe, um Krankheiten und Störungen zu diagnostizieren und Therapieansätze zu unterbreiten, welche von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. herausgegeben werden. Für Legasthenie gibt es die S3-Leit-

linie mit der Registrierungsnummer 028-044 „Diagnostik und Behandlung bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung“. Für Dyskalkulie existiert die S3-Leitlinie 028-046 „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“.

Es ist wichtig, zwischen Behinderung und Schwerbehinderung zu unterscheiden. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn bei der betroffenen Person ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 GdB vorliegt, wie es in § 2 Abs. 2 SGB IX definiert ist. Menschen mit Schwerbehinderung oder deren Gleichgestellte haben besondere Rechte und Ansprüche, die sich aus dem SGB IX und anderen Gesetzen ergeben. Bei einer besonders schweren Form der Legasthenie kann ein GdB von 50 festgelegt werden (siehe GdB-Tabelle nach der Versorgungsmedizin-Verordnung -VersMedV- dort unter „Neurologische Einschränkungen“).

Für Menschen mit einer Behinderung besteht ein besonderer rechtlicher Schutz, der sich aus Art 3 Abs. 3 GG ergibt. Dieser Schutz allein nützt jedoch wenig. Art 3 GG gewährt durch die Kombination von Satz 1 und Satz 3 die Chancengleichheit. Gleiche Chancen bedeutet, dass alle Menschen die gleiche Ausgangsposition haben sollten. Bei einer Behinderung oder Teilleistungsstörung besteht der Anspruch, dass die betroffene Person mit nicht behinderten Menschen gleichgestellt ist, also die Nachteile, die sich aus der Behinderung ergeben ausgeglichen werden. Dies nennt man Nachteilsausgleich. Im Folgenden werden typische Nachteilsausgleiche bei Teilleistungsstörungen vorgestellt.

1.1 Nachteilsausgleich – rechtliche Definition, Zielsetzung und Beispiele

Nachteilsausgleiche sind im Alltag häufig erkennbar, z. B. durch Brillen, Rollatoren oder abgesenkte Bahnsteige. Wir sind solche Hilfen bei körperlichen Behinderungen gewohnt. Das Besondere an Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie ist jedoch, dass diese Formen der Behinderung nicht sofort sichtbar sind.

Betroffene müssen sich in einer Wissensgesellschaft behaupten, in der Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen als grundlegende Kulturgüter gelten. Sie müssen durch Schule und Ausbildung gehen und weiteren Prüfungen (z. B. für den Führerschein) ablegen und das oft unter Bedingungen, die ihre Teilleistungsstörungen nicht berücksichtigen. Um die gleichen Chancen zu haben wie andere, benötigen sie Schutz und Chancengleichheit, nicht nur beim Erlernen des Prüfungsstoffes, sondern auch während der Prüfungen selbst.

Typische Nachteilsausgleiche im Lernprozess können beispielsweise die Nutzung eines Laptops anstelle von Heften, das Abfotografieren von Tafelaufschriften, vergrößerte Linien auf Arbeitsblättern oder die Nutzung von

Zahlenstrahlen und Taschenrechnern sein. Die meisten Bundesländer haben Handreichungen zum Nachteilsausgleich mit Beispielen erstellt oder benennen diese in den Schulgesetzen so z. B. § 33 BaySchulO. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.11.2023 -1 BvR 2577/15 führt in seinen Randnummern 97 Beispiele an.

Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen und in der Vorbereitung auf Prüfungen:

Der Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen zielt darauf ab, die Prüfungsbedingungen so zu ändern, dass die Behinderung der betroffenen Person ausgeglichen wird, ohne dass es zu einer Über- oder Unterkompensation im Vergleich zu anderen Prüflingen kommt (vgl. Bundesverfassungsgerichts 22.11.2023 -1 BvR 2577/15, Rd. 97f).

Typische Maßnahmen für den Nachteilsausgleich in Prüfungen sind beispielsweise Zeitverlängerung, die Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner oder Laptop), die Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten oder die Ersetzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen und umgekehrt, wobei z. B. in Hessen diese Ersetzung gemäß § 7 Abs. 4 VOGSV bereits eine Abweichung von der Leistungsbewertung ist.

Für die Abänderung der Prüfungsbedingungen sind oft, die fachärztlichen Diagnosen von entscheidender Bedeutung, denn diese geben Auskunft, wo genau die Schwierigkeiten der Betroffenen liegen. Insbesondere bei Legasthenie, bzw. der darunter gefassten Störungen, sind die Störungsbilder sehr unterschiedlich. Es gibt Betroffene, deren Problem primär in der Worterfassung (Lesen) liegt. Bei anderen ist es die Rechtschreibung, wieder andere kämpfen mit beiden Aspekten. Je nachdem, wo die Schwierigkeiten liegen, kommen unterschiedliche Hilfsmittel zum Einsatz. Wer Texte nur sehr mühsam erlesen kann, benötigt andere Hilfsmittel als jemand, dessen Rechtschreibung stark beeinträchtigt ist.

Fachärztliche Diagnosen helfen, die individuellen Bedürfnisse festzustellen. Durch spezielle Lese- und Schreibtests können Fachleute diese Störungen genau analysieren und Prozenstränge ermitteln. Solche standardisierten Tests basieren auf Vergleichsgruppen, die in der Regel das Alter und die Schulart der betroffenen Person berücksichtigen (zum Beispiel bei Schüler:innen). Auf dieser Grundlage können Fachleute fundierte Auskünfte über die Art und Weise eines angemessenen Nachteilsausgleichs geben und sicherstellen, dass dieser den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht.

1.2 Notenschutz/Abweichung von den Leistungsanforderungen

Jedes Bundesland hat aufgrund des Förderationsprinzips seine eigenen Schulgesetze und daher variiert die Ausgestaltung von Notenschutz und

anderen Regelungen. Das Wort Notenschutz wird primär in den Bayrischen Schulgesetzen verwendet. Unter Notenschutz wird die Änderung des Maßstabes der Leistungsbewertung verstanden, um den besonderen Bedürfnissen von Schüler:innen mit Behinderungen, wie Legasthenie oder Dyskalkulie, gerecht zu werden.

Obwohl der Begriff Notenschutz primär in Bayern verwendet wird, erlauben auch einige Schulgesetze anderer Bundesländer die Zulässigkeit der Abänderung des Maßstabes der Leistungsbewertung. Die konkreten Ausprägungen und die Bedingungen für die Gewährung des Notenschutzes (z. B. bis in welches Schuljahr, in welchen Fächern mündliche statt schriftlich Prüfungen möglich sind) variieren jedoch stark. Betroffene müssen sich daher mit den Regelungen im Schulgesetz ihres jeweiligen Bundeslandes vertraut machen. Auch wird bei den Abänderungen des Maßstabes zur Leistungsbewertung stark unterschieden, ob der Notenschutz für Legasthenie oder Dyskalkulie gewährt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 22.11.2023, in seinen Urteilen -1 BvR 2577/15 ff in den Leitsätzen ausgeführt:

„Das Abiturzeugnis dient als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife dem nach Art. 7 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG mit Verfassungsrang versehenen Ziel, allen Schülerinnen und Schülern die gleiche Chance zu eröffnen, entsprechend ihren erbrachten schulischen Leistungen und persönlichen Fähigkeiten Zugang zu Ausbildung und Beruf zu finden. Diesem Ziel wird der Gesetzgeber in besonderem Maße gerecht, wenn alle Prüflinge dieselben schulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter denselben Voraussetzungen nachweisen müssen und die unterschiedliche Qualität der gezeigten Leistungen durch eine differenzierte Notengebung genau erfasst und in allen Abschlusszeugnissen aussagekräftig und vergleichbar dokumentiert wird.

Bemerkungen in Schulabschlusszeugnissen über eine ansonsten nicht erkennbare, von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende und auf Antrag erfolgte Nichtbewertung von Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen sind zur Sicherung eines leistungsbezogen chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf vor Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG grundsätzlich gerechtfertigt, wenn sie so umfassend erfolgen, dass insgesamt eine hinreichende Transparenz der Zeugnisse erreicht wird.

Solche Bemerkungen sind jedenfalls in Abiturzeugnissen, die mit dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife einen grundsätzlichen Anspruch auf Studienzulassung für alle Fächer vermitteln, im Grundsatz geboten.“

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte durch seine Leitsätze, dass bei Legasthenie (die Kläger:innen waren alle Legastheniker:innen), bei Prüfungen, (in den entschiedenen Fällen das Abitur) Nachteilsausgleich zu gewäh-

ren ist, und zum Nachteilsausgleich auch der Notenschutz (Abweichung von der Leistungsanforderung) gehören kann, wenn dieser, aber in Anspruch genommen wird, dann auch im Zeugnis ausgeführt werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat dies für das Abiturzeugnis entschieden. Aber wegen Art 3 GG ist davon auszugehen, dass die Entscheidung sich auf zumindest alle Abschlusszeugnisse auswirkt und auf alle Formen der Behinderung, weil Gleichbehandlung und Chancengleichheit auch bedeutet, dass Abweichungen von den Leistungsanforderungen auch transparent gemacht werden müssen.

Bei den Kläger:innen selbst waren die Vermerke aus den Zeugnissen zu entfernen, da der Notenschutz, wenn er in Anspruch genommen wurde, zum Zeitpunkt der Klageerhebung nur bei Legastheniker:innen angebracht wurde, nicht aber aufgrund anderer Behinderung.

Auch bei Behinderten ist darauf zu achten, dass Behindertengruppen nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, die Ungleichbehandlung ergibt sich aus den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Behinderung.

Herausforderungen und Unklarheiten nach dem BVerfG-Urteil

Wer nun denkt, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes herrsche Klarheit, da nun höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, liegt leider falsch. Das Bundesverfassungsgericht hat wichtige Weichen gestellt, aber auch neue Probleme geschaffen. Hierfür ein paar Beispiele:

Im Regierungsbezirk Oberbayern verweigert beispielsweise eine Schule aufgrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Notenschutz schwer legasthenen Schüler:innen ab Klasse 7 die Möglichkeit des Vorlesens von Aufgaben und beruft sich dabei explizit auf das Bundesverfassungsurteil, in dem der Standpunkt vertreten wird, das Erlesen und Verstehen eines Textes sei Kernkompetenz. Wenn dies nicht geleistet wird, sei es eine Abweichung von der Leistungsanforderung und betreffe den Notenschutz, dieser sehe aber kein Vorlesen vor. Die Angelegenheit befindet sich vor Gericht, denn es macht nach Ansicht des Klägers keinen Unterschied, ob eine neurobiologische Störung, also eine Legasthenie oder eine Sehbehinderung verhindert, dass ein geschriebener Text erfasst werden kann. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das Vorlesen unproblematisch. Der Antragsteller scheiterte im einstweiligen Rechtsschutz. (Beschluss VG München 12.05.2025 Az M 3 25.1173 unveröffentlicht.)

Das Justizprüfungsamt in Kiel verlangt, um Nachteilsausgleich zu gewähren, dass Betroffene ihre Legasthenie mit einer MRT-Untersuchung nachweisen, weil im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt wird,

dass es sich um eine neurobiologische Störung handelt. Es genügt dem Justizprüfungsamt nicht, dass Amtsarzt, führende Wissenschaftler:innen und Kliniken ausführen, dass ein MRT nicht geeignet ist, eine Legasthenie-Diagnose zu erstellen. Die Frage ob ein MRT verlangt werden kann, ist bereits bei Gericht anhängig, in vorläufigem Rechtsschutz wurde dem Prüfling der Nachteilsausgleich ohne MRT-Diagnose gewährt.

Ein weiteres Beispiel aus Nordrhein-Westfalen zeigt, dass das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, dass ein Vorlesestift nicht zulässig sei, da es sich um keinen Nachteilsausgleich handelt, sondern eher Notenschutz, der in Nordrhein-Westfalen im Schulrecht nicht verankert sei (siehe OVG Münster, 10.01.2024 -19 B 1194/23). Notenschutz ist nicht in jedem Bundesland in den Schulgesetzen verankert. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nicht, dass die Bundesländer verpflichtet sind, einen Notenschutz zu gewähren. Um eine entsprechende Regelung in die jeweiligen Landesgesetze aufzunehmen – sofern sie bisher fehlt – sind weitere gerichtliche Klärungen notwendig.

Lange Rechtswege und fehlende Klarheit

Es wird noch zahlreiche Gerichtsverfahren brauchen, um rechtliche Klarheit zu schaffen. Der Weg dorthin ist lang – mindestens so lang wie eine gymnasiale Schullaufbahn. Das zeigt das Beispiel aus Bayern: Aus dem Aktenzeichen geht hervor, dass die Klagen bereits im Jahr 2015 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurden. Die Entscheidung erfolgte erst 2023 – nachdem zuvor alle Instanzen durchlaufen worden waren. Laut Urteil hatten die Kläger:innen ihr Abitur bereits im Jahr 2010 abgelegt.

2 Leistungsansprüche der Betroffenen – Zugang zu Unterstützung und Fördermaßnahmen

2.1 Bildungsziele, Herausforderungen und gesellschaftliche Konsequenzen

In Deutschland besteht Schulpflicht. Ziel der schulischen Bildung ist es, die Schüler:innen zu Persönlichkeiten zu entwickeln, die ihre individuelle Leistungsfähigkeit unabhängig von ihrer sozialen Herkunft entfalten können. Im Anschluss an die Schule sollen sie ihrer Leistungsfähigkeit und Neigung entsprechende Ausbildungsgänge und Berufe frei wählen können und zur Grundlage einer eigenverantwortlichen Lebensführung machen können. Ein wichtiger Bestandteil dieses Ziels ist es, der ungehinderten Entfaltung

des individuell vorhandenen Leistungspotenzials entgegenstehende soziale Nachteile möglichst auszugleichen und vorhandene Begabungen durch ein differenziertes Bildungsangebot zu wecken und zu fördern. „Unverzichtbar ist ein Bildungsangebot, das den Schülerinnen und Schülern zumindest die Chance eröffnet, sich zu Persönlichkeiten entwickeln zu können, die unabhängig von ihrer sozialen Herkunft in der Lage sind, überhaupt eine Ausbildung oder einen Beruf ergreifen zu können (im Anschluss an BVerfGE 159, 355 <383 f. Rn. 50 und 386 f. Rn. 57>)“ (Bundesverfassungsgericht 22.11.2023 Leitsatz 4, - 1 BvR 2577/15).

Jedoch wissen Betroffene von Legasthenie oder Dyskalkulie, dass die Schulen, selbst wenn sie Förderung anbieten, oft nicht in der Lage sind, den spezifischen Bedürfnissen dieser Schüler:innen gerecht zu werden und den Betroffenen zu helfen oder sie zu fördern. In vielen Fällen führt dies dazu, dass die Betroffenen oft gehindert sind und werden, ihr Potenzial auszuschöpfen, oder wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22.11.2024, Az 1 BvR 2577/15 in Randnummer 40 zusammenfasst: „Während Kinder ohne Legasthenie das Gymnasium mit einem Anteil von 40 bis 75 % besuchen, sind es bei Kindern mit Legasthenie trotz gleicher Begabung lediglich 12 bis 27 %. Bei Kindern mit einer Legasthenie kommt es sechsmal häufiger zu einem Schulabbruch.“

Diese Einschränkungen können, wenn keine gezielte Unterstützung erfolgt, zu weiteren gesellschaftlichen Konsequenzen führen, wie etwa einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, in problematische Lebenssituationen zu geraten, was laut Forschung auch eine höhere Wahrscheinlichkeit für Straffälligkeit zur Folge haben kann. Studien zeigen, dass Personen mit Teilleistungsstörungen, wie Legasthenie oder Dyskalkulie, häufiger straffällig werden, als solche ohne diese Störungen (vgl. Deutsches Ärzteblatt, 1975). Ein halber bis ein ganzer Monat Lerntherapie kostet dabei etwa genauso viel wie ein Tag Haft in einer Justizvollzugsanstalt (vgl. Raillon, 2024).

2.2 Eingliederungshilfe und individuelle Förderung

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, bedarf es häufig einer individuellen Förderung, die über die schulischen Angebote hinausgeht. Hierbei können Maßnahmen der Eingliederungshilfe eine wichtige Rolle spielen. Sie ermöglichen gezielte Unterstützung in Form von finanzieller Unterstützung für außerschulische Förderangebote wie Lerntherapien für Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen.

Was ist Eingliederungshilfe?

Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung, die seit 2020 im SGB IX geregelt ist. Sie hat das Ziel, Menschen mit einer Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu helfen. Insbesondere soll sie dazu beitragen, die Folgen der Behinderung zu mildern und die betroffenen Personen in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Leistungen umfassen medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe. Diese Leistungen sind in §§ 1-4 SGB IX festgelegt, wobei der besondere Focus auf der Prävention liegt.

Für Kinder und Jugendliche mit einer vorrangig seelischen Behinderung – dazu zählen auch Sekundärformen von Teilleistungsstörungen – gilt eine spezielle Rechtsvorschrift: § 35a SGB VIII. Der Begriff „Kind/Jugendlicher“ umfasst hier den Zeitraum von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für junge Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag) gibt es jedoch Ausnahmen, die in § 41f SGB VIII geregelt sind.

Der Weg zur Eingliederungshilfe – Antragstellung und häufige Probleme

Um Eingliederungshilfe zu erhalten, ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde, für den Antrag nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Jugendamt erforderlich. Dieser ist nicht an eine Form gebunden, ich empfehle aber aus Gründen der Nachweisbarkeit den Antrag so zustellen, dass der Eingang bei der Behörde nachgewiesen werden kann. Aus meiner Erfahrung weiß ich, dass Jugendämter oft Formanträge verschicken und den Rücklauf als Antragsdatum aufnehmen, was unzutreffend ist. Entscheidend ist der Eingang des ersten Antrages. Der Eingang des Antrages kann entscheidend sein, wenn vor einer Entscheidung der Behörde mit Therapie begonnen wird.

Man sollte weiter darauf achten, dass sich der Antrag auf Leistungen nach dem § 35 a SGB VIII bezieht, der Hilfe bei seelischer Behinderung und nicht auf § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung. § 27 Abs. 1 SGB VIII lautet: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Ich erlebe sehr oft, dass Jugendämter versuchen Anträge nach § 35 a SGB VIII in solche nach § 27 I SGB VIII umzuwandeln. Dies sind zwei völlig unterschiedliche Anspruchsgrundlagen. Nach der Rechtsprechung kann auch eine Lerntherapie über § 27 SGB VIII gewährt werden

(so z. B. VGH, Mannheim am 31.05.2005 - 7 S 2445/02, anders aber VGH Mannheim am 06.04.2005 - 9 S 2633/03). Meine Erfahrung ist, dass Eltern, welche eine Lerntherapie für ihr Kind anstreben, eine Erziehung leisten, die dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entspricht, auch wenn dies aufgrund der seelischen Belastungen, die das Kind oder der Jugendliche hat, an Belastungsgrenzen geht. Der Anspruch aus § 35 a Abs. 1 SGB VIII besteht jedoch für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen, nicht für die Personensorgeberechtigten. Diese handeln lediglich als Vertreter:innen.

Ein Satz aus einer Akte hat sich bei mir eingeprägt, er lautete: „Die Eltern sind schwierig, sie kümmern sich um ihr Kind“. Jugendämter greifen primär ein, wenn Eltern sich nicht um das Wohl ihrer Kinder kümmern, die ordnungsgemäße Erziehung nicht leisten, oder wegen Überforderung Hilfe anfordern vgl. § 27 SGB VIII. Im Rahmen des § 35 a SGB VIII wird die Erziehungsaufgabe erfüllt und eine zusätzliche Hilfe angefordert. Dies passt nicht in das System.

In der Regel wird bei einer Legasthenie oder Dyskalkulie vom Träger der Eingliederungshilfe eine Lerntherapie gefördert. In selteneren Fällen können auch der Besuch von Privatschulen oder Internaten mit Schwerpunkt der Förderung in diesem Bereich oder die Unterstützung durch Integrationshelfer:innen bzw. Schulbegleiter:innen vorgesehen werden, insbesondere wenn weitere Behinderungen vorliegen. Sind diese Behinderungen geistiger oder körperlicher Art, greift die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII: Der Anspruch nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII richtet sich gegenüber den Jugendämtern und lautet:

- „(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Hilfe nur zu gewähren ist, wenn 2 Voraussetzungen erfüllt sind, a) eine seelische Behinderung vorliegend und b) eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gegeben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

2.2.1 Teilleistungsstörungen, seelische Behinderung und rechtliche Anforderungen

Teilleistungsstörungen und seelische Behinderung

„Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist - § 27 Absatz 4 gilt entsprechend“, so der Wortlaut des § 35 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

Die Teilleistungsstörung selbst ist keine seelische Behinderung nach der überwiegenden Rechtsprechung, es muss zur Teilleistungsstörung zusätzlich eine seelische (psychische) Behinderung hinzukommen.

Das Bundesverfassungsgericht macht in seinem Urteil vom 22.11.2023, Az. 1 BvR 2577/15 in Randnummer 40 nach Anhörung der Experten, welche im Urteil aufgeführt sind, deutlich, dass die Folgen der Erkrankung (gemeint ist die Legasthenie) für die Kinder erheblich sind. Etwa 20 bis 30 % der Kinder mit einer ausgeprägten Legasthenie leiden als deren Folge an psychischen Erkrankungen wie Angststörungen, Depressionen, Aufmerksamkeitsdefiziten und Verhaltensstörungen. Die Erkrankungsrate ist im Vergleich zu Kindern ohne Legasthenie um das Vier- bis Fünffache erhöht. Die psychischen Erkrankungen zeigen sich nach außen in Form von Schulängsten, sozialem Rückzug, Interessensverlust, gedrückter Stimmung und massiven Prüfungsängsten. Diese wissenschaftlich belegten Feststellungen von angehörten Expert:innen wurden vom Bundesverfassungsgerichts-urteil bestätigt und nochmals deutlich gemacht.

Die Rolle von ärztlichen Stellungnahmen – wichtige Inhalte und praktische Hinweise

Ob ein Kind oder Jugendlicher als Folge seiner Teilleistungsstörung an einer seelischen (psychischen) Erkrankung leidet, muss von Fachleuten, die der Gesetzgeber selbst in § 35 a II SGB VIII benennt, festgestellt werden. Der Gesetzgeber legt auch fest, wie diese Diagnose zu stellen ist.

§ 35 a Abs. 1a SGB VIII lautet:

- „ Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.“

Der Gesetzgeber schreibt in § 35 a Abs. 1a SGB VIII vor, dass der Träger der Jugendhilfe die ärztliche Stellungnahme einzuholen hat. In der Praxis fordern die Jugendämter oft die Stellungnahmen von den Sorgeberechtigten ein.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Stellungnahme keine Krankenkassenleistung ist und damit Kosten für die Betroffenen entstehen können. Eine Kassenleistung ist aber die Abklärung, ob und welche Störung bei Betroffenen vorliegt. Viele Fachleute, die die Abklärung vornehmen sind von sich aus bereit, den Arztbrief in der vom Gesetzgeber geforderten Form auszustellen und zudem eine Therapieempfehlung und Ausführungen zu den Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII zu machen, ohne den Eltern Kosten aufzuerlegen. Die Jugendämter akzeptieren auch eingereichte ärztliche Stellungnahmen, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung sind Teilleistungsstörungen keine seelischen Störungen (vgl. VG Hannover, 10.02.2012 – 3 A 2962/11).

„Schulische Teilleistungsstörungen (hier: Lese-Rechtschreibschwäche – LRS) stellen für sich genommen keine seelischen Störungen im Sinne des § 35 a SGB VIII dar“ so das OVG Magdeburg 22.01.2013 - 4 L 1/13, „Es bleibt offen, ob entgegen der herrschenden Rechtsprechung Dyskalkulie selbst als seelische Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII einzustufen ist“ oder VG Trier, 01.03.2018 - 2 K 14025/17 “Weder ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom noch eine Legasthenie sind für sich genommen "seelische Störungen" im Sinne von § 35a SGB VIII“ sondern erst die sich daraus ergebenden Sekundarfolgen“. Sekundarfolgen die ich oft erlebe, sind fehlendes Selbstwertgefühl, Schulunlust und Schulphobie, psychosomatische bedingte Schmerzzustände (meist Kopf und /oder Bauch), Angstzustände, Schlafprobleme incl. einnässen in der Nacht, Depression.

Das OVG verwendet den Begriff Lese-Rechtschreibschwäche, als solche wird eigentlich eine vorübergehende Störung des Lesen-und Schreiben ver-

standen und unter Lese-Rechtschreibstörung die neurobiologische Störung auch Legasthenie oder Dyslexie genannt. Aber durch die Abkürzung LRS wird häufig zwischen der Lese- Rechtschreibstörung und der Lese-Rechtschreibschwäche nicht korrekt unterschieden, so auch das Gericht.

2.2.2 Teilhabebeeinträchtigung – Was bedeutet das?

Teilhabe an Leben in der Gesellschaft ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, man versteht unter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Rahmen des § 35 a SGB VIII das Einbezogen sein in verschiedene Lebenssituationen.

Problematisch und oft Gegenstand von Gerichtsverfahren ist die zweite Voraussetzung des § 35 a I SGB VIII, die Teilhabebeeinträchtigung, also die Störung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese muss kumulativ vorliegen, dies ergibt sich aus den Worten „**und daher**“ (siehe dazu auch VG Münster, 25.08.2015 – 6 K 3042/13 und VG Saarlouis, 06.02.2018 – 3 L 38/18). Nach der Rechtsprechung, etwa im Beschluss des OVG Thüringen vom 10.06.2009 - 3 EO 136/09 m.w.N. wird soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen in drei Bereiche aufgeteilt: Schule/Ausbildung, Familie und Freizeit/Peer-Group (Freunde und Bekannte). Auch in der Literatur wird diese Aufteilung verwendet (Fegert et al., 2019, S 45).

In der Praxis kommt es sehr häufig vor, dass die Jugendämter, wenn sie eine Lerntherapie ablehnen, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. 11. 1998 – 5 C 38.97 zitieren. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus: „Danach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht einerseits bei bloßen Schulproblemen und auch bei Schulängsten, die andere Kinder teilen, eine seelische Behinderung verneint und andererseits beispielhaft als behinderungsrelevante seelische Störungen die auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, die totale Schul- und Lernverweigerung, den Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und die Vereinzelung in der Schule anführt.“ Das Gericht führt somit aus, dass Schulprobleme oder allgemeine Schulängste allein nicht ausreichen, um eine seelische Behinderung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen. Erst wenn die Probleme so schwerwiegend sind, dass sie beispielsweise zu einer Schulphobie (extreme Angst vor der Schule), totaler Schul- und Lernverweigerung, einem Rückzug aus sozialen Kontakten oder Vereinzelung in der Schule führen, kann eine seelische Behinderung vorliegen.

Diese Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts als höchstgerichtliche Rechtsprechung wird von vielen Gerichten übernommen, so z.B. OVG Münster, 13. 08. 2010 - 12 A 1237/09 und dem OVG Bautzen 05.04.2013, -1 A 346/11.

Viele Jugendämter argumentieren in den Ablehnungsbescheiden, dass das Verhalten der Antragstellenden lediglich auf bloßen Schulproblemen und Schulängsten beruhe. Schüler:innen, die in die Schule gehen und keine sichtbaren Auffälligkeiten aufweisen, werden als integriert wahrgenommen. Die Jugendämter fordern in solchen Fällen meist einen Schulbericht oder die Zeugnisse an, in einigen Regionen ist es üblich, dass die Jugendämter eine Hospitation des Unterrichts vornehmen.

In meiner Praxis zeigen jedoch viele Kinder und Jugendliche ihre Schulanxiety nicht direkt nach außen. Stattdessen äußern sie diese Ängste in Form von massiven somatischen Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen, einschließlich Durchfällen und Erbrechen, überangepasstem Verhalten oder durch bloße Anwesenheit mit Rückzug in sich selbst. Das VG Düsseldorf benennt in seinem Urteil vom 05.03.2008, 19 K 1659/07 in diesem Zusammenhang Schlafstörungen, Ritzen, Einnässen, Nägelkaugen als sekundäre Neurotisierungen.

Die Kinder und Jugendlichen, die in der Schule funktionieren und damit von den Lehrenden meist als integriert wahrgenommen werden, zeigen ihre behindertenrelevante Störung meist zu Hause in der Familie. Hausaufgaben, der Weg zur Schule, Büchertasche richten oder das Schlafengehen werden dann zu Dramen, die häufig mit Weinanfällen und Geschrei einhergehen. Andere Kinder flüchten in sich selbst und ziehen sich aus dem Familienleben zurück.

Das VG Hannover macht diese Problematik in seinem Urteil vom 20.05.2008 3 A 3648/07 deutlich. Es führt aus: „Eine Auslegung des Begriffs der 'Teilhabe am Leben in der Gesellschaft' im Sinne von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII hat sich an der grundlegenden Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 SGB VIII zu orientieren, nach der jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die soziale Teilhabe ist daher im Hinblick auf die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit konkreten Inhalten zu füllen. Es lässt sich nicht rechtfertigen, das Vorliegen der Voraussetzung von § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII nur zu bejahen, wenn die (drohende) Teilhabebeeinträchtigung eine besonders gravierende Intensität hat. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe liegt bereits vor, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Sie kann nicht nur durch eine Ausgrenzung von Seiten der Umwelt, sondern auch durch subjektive Schwierigkeiten des Betroffenen aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen, bedingt werden.“

Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung obliegt nach ständiger Rechtsprechung den Jugendämtern. Wie dies zu geschehen hat, ergibt sich z. B. aus dem Urteil 13.10.2015 -Au 3 K 15.874, des VG Augsburg: „Im Rah-

men der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung i.S.v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII obliegt es dem Jugendamt, die vorliegenden Informationen – etwa aus dem Elternhaus, aus der Schule oder aus Einrichtungen, die der Betroffene bereits besucht (hat), von Ärzten oder Fachkräften außerhalb des Jugendamtes heranzuziehen, auszuwerten und daraus nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Schlussfolgerungen zu treffen.“

Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht verpflichtet, alle ihnen vorgelegten Informationen zu bewerten, und auch selbst zu ermitteln. Dazu gehören beispielsweise Aussagen von Bekannten der Eltern, dass sich das Kind beim Spielen mit anderen Kindern zurückziehe, oder dass die Mitgliedschaft im Verein zwar besteht, aber keine Teilhabe am Vereinsleben besteht.

Von entscheidender Bedeutung sind fachärztliche Stellungnahmen, die der § 35 a Abs. 1a SGB VIII verlangt. Der § 35 a Abs. 1a SGB VIII wurde 2005 eingeführt, um Hilfesuchende vor einer Selbstüberschätzung der Jugendämter in psychologischen und medizinischen Fragen zu schützen (OVG Münster, 13.12.2005 – 12 B 2051/05 § 35a Abs. 1a SGB VIII n.F.).

Eine weitere wichtige Entscheidung kam vom OVG Münster. Der § 35 a Abs. 1a SGB VIII wurde 2021 nochmals ergänzt. Dazu hat das OVG Münster am 05.07.2021 – 12 B 901/21, entschieden:

„1. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung i. S. v. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist nicht Ziel der fachärztlichen Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII.

2. Etwas anderes folgt auch nicht aus der mit Wirkung ab dem 10.06.2021 eingefügten Neuregelung des § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII, wonach evtl. in der Stellungnahme enthaltene Ausführungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen sind“.

Die Oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung mindert jedoch nicht die Bedeutung der fachärztlichen Stellungnahme, wie auch andere Entscheidungen zeigen. Einem fachärztlichen Gutachten kommt dabei ein größeres Gewicht zu als der eigenen Beurteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (VGH Mannheim 12.12.2005 - 7 S 1887/05, OVG Lüneburg 11.06.2008 - 4 ME 184/08). Eine fachärztliche Stellungnahme kann für die Beurteilung dieser Fragen eine erhebliche Bedeutung haben und sowohl vom Jugendamt als auch vom Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung einbezogen werden. Selbst das OVG Münster führt in einem späteren Beschluss vom 14.01.2022 – 12 A 3082/19 aus, dass bei der Teilhabefeststellung Aussagen des fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gutachtens zur Teilhabebeeinträchtigung zu berücksichtigen sind.

Wann liegt eine drohende Teilhabebeeinträchtigung vor? Die Rechtsprechung verlangt eine Prognose, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung wesentlich mehr als 50 % beträgt (BVerwG, 26. 11. 1998 – 5 C 38.97). Bei dieser Prognose ist es insbesondere bedeutsam, auf welchen Zeitraum sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Behinderung bezieht. Hierfür kommt kein starrer Zeitrahmen in Betracht, sondern eine nach Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe bemessene Zeitspanne. Ziel, der Eingliederungshilfe für von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche ist es, den Eintritt einer solchen Behinderung zu verhindern. Daher sollte der Beginn der Bedrohung so früh wie nötig, aber auch nicht früher angesetzt werden, sodass noch erfolgversprechende Eingliederungshilfemaßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung eingesetzt werden können.

Das OVG Berlin-Brandenburg bringt es in seinem Beschluss vom 27.11.2011- 6 N 65-09, auf den Punkt: „Typische Störungsverläufe (hier: Dyskalkulie) können Anhaltspunkte für die Abschätzung eines Behinderungsrisikos ergeben. Wenn ausgeprägte Teilleistungsstörungen schon zu einer seelischen Störung geführt haben, sind die Gefährdung einer angemessenen Schulausbildung und eine Beeinträchtigung der selbstbewussten sozialen Kooperation im schulischen Alltag regelmäßig wahrscheinlich.“

Versuchen die Eltern in solchen Fällen dagegen zu steuern, indem sie die Kinder privat unterstützen und fördern, wird dies von den Jugendämtern nach meinen Erfahrungen häufig zu Lasten der Betroffenen ausgelegt. Es wird argumentiert, das Kind oder der Jugendliche verfüge über Ressourcen in der Familie, da sich die Eltern kümmern würden. Dies greift jedoch zu kurz. Es ist wichtig und richtig, dass Eltern ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen, auch bzw. insbesondere, wenn ein Kind oder Jugendlicher auffälliges Verhalten zeigt: Aber für die Entscheidung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, ist entscheidend, ob sich das Kind oder der Jugendliche sozialadäquat verhält und nicht ob der Erziehungsauftrag erfüllt wird.

Aus vielen Akten meiner Praxis lässt sich entnehmen, dass häufig nur der Bereich Schule von den Jugendämtern geprüft wird. Zu prüfen sind aber alle entscheidenden Lebensbereiche. Wenn die anderen Lebensbereiche darüber hinaus geprüft werden, lautet das Ergebnis meist, dass keine Teilhabebeeinträchtigung zu erkennen ist. Hierzu werden meist Fragebögen verwandt oder Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen geführt. Hierbei wird oft angeführt, dass das Kind oder der Jugendliche angab, Freund:innen zu haben, Sport zu betreiben, ein Musikinstrument zu spielen, oder eine Mitgliedschaft für einen Verein bestehe. Wenn ein Schüler:in trotz seiner Teilleistungsstörung in der Schule „funktioniert“, aber keinen altersgemäßen

Freundeskreis, Beschäftigung etc. hat, besteht genauso Bedarf, wie bei massiven Störungen im Bereich Schule.

Der Umgang mit dem Jugendamt

In solchen Fällen bestehen die Jugendämter zur Prüfung dieser Punkte gerne darauf, Einzelgespräche mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu führen. Doch welches Kind oder welcher Jugendliche würde schon die Frage nach Freund:innen verneinen? Wird die Frage – wie zu erwarten – bejaht, werten viele Jugendämter dies als Hinweis darauf, dass keine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Dabei bleibt oft unberücksichtigt, dass das Kind zum Beispiel nur Kontakte zu deutlich jüngeren Kindern pflegt. Das Kind oder der/die Jugendliche kann sich jederzeit darauf berufen, dass andere für ihn/sie sprechen. Dies rate ich meiner Mandantschaft und verweise auf § 13 Abs. 4 SGB X. In der Regel folgt darauf seitens der Jugendämter der Hinweis, dass das Kind oder der/die Jugendliche den Antrag stellt und die Leistung erhält. Das zentrale Leitbild der Jugendhilfe sei es, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern so die Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1 sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen. Daraus wird argumentiert, dass das Kind oder der/die Jugendliche in das Verfahren eingebunden werden müsse, mit Verweis auf §§ 10 a f SGB VIII.

Diese Verpflichtung des Jugendamtes, das Kind oder den/die Jugendliche (n) in das Verfahren einzubinden und zu beraten, ist zutreffend. Es bedeutet jedoch nicht, dass das Kind oder der Jugendliche verpflichtet ist, sich auf diese Einbindung und Beratung einzulassen. Antragstellende können sich vollumfänglich durch ihre Sorgeberechtigten oder durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

Sorgeberechtigte neigen verständlicherweise dazu, ihr Kind gegenüber Dritten in einem positiven Licht darzustellen. Im Antragsverfahren beim Jugendamt kann dies jedoch kontraproduktiv sein. Gerade hier ist es wichtig, die Teilhabeprobleme des Kindes oder Jugendlichen offen und umfassend in allen relevanten Lebensbereichen darzulegen. Dazu gehören beispielsweise: keine Freundschaften mit Gleichaltrigen, regelmäßige emotionale Ausbrüche bei den Hausaufgaben, Teilnahme an Vereinsaktivitäten nur auf elterlichen Druck hin oder wiederkehrende Albträume vor bestimmten Schulfächern wie Deutsch.

Ich empfehle, sich vor dem Kontakt mit dem Jugendamt gezielt mit den drei Teilhabebereichen – Schule, Familie und Freizeit/Peer-Group – auseinanderzusetzen. Eltern sollten sich bewusst machen, in welchen Bereichen ihr Kind Schwierigkeiten hat, diese dokumentieren und nach Möglichkeit

mit Belegen (z. B. Tagebuchnotizen, Lehrkraftberichte) untermauern. Wenn möglich, sollte auch vorab eine Abstimmung mit den in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Fachkräften erfolgen – etwa im Rahmen von Diagnostik oder Testungen.

Umgang mit Schweigepflichtentbindung

Ein weiterer Punkt, der häufig aufkommt, ist die Forderung nach Schweigepflichtentbindungen seitens der Jugendämter für Schule, Ärzt:innen etc.

Ich rate grundsätzlich davon ab, solche Entbindungen zu erteilen, auch wenn dies zusätzlichen zeitlichen Aufwand bedeutet. Stattdessen sollte angeboten werden, dass im Rahmen der Mitwirkungspflicht Fragen (oft sind es Fragebögen) an die entsprechenden Adressat:innen weitergereicht werden. Dies hat den Vorteil, dass man frühzeitig Kenntnis darüber erlangt, was dem Jugendamt mitgeteilt werden soll und kann gegebenenfalls korrigierend eingreifen. Schulen beispielsweise neigen dazu, Fragebögen in Zeugnisart wohlwollend zu formulieren, was jedoch kontraproduktiv ist, hier kann z.B. um Korrektur gebeten werden, bevor die Stellungnahme das Jugendamt erreicht

Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60-62 und 65 SGB X, die Folgen der Nichtbeachtung aus § 66 SGB X.

2.2 Weitere Herausforderungen und Rechtswege bei der Beantragung von Eingliederungshilfe

Aufgabe der Schule vs. Jugendamt: Das Subsidiaritätsprinzip

Gerne verweisen die Jugendämter darauf, dass es Aufgabe der Schule sei, Schüler:innen das Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, und berufen sich auf § 10 SGB VIII. Zwar besteht grundsätzlich ein Subsidiaritätsprinzip, ein Über-Unterordnungsverhältnis welches, im Konkreten bedeutet, es ist primäre Aufgabe der Schule den Schülern alle Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen beizubringen, jedoch ist eine Leistungspflicht der Schule nicht einklagbar. Zudem bieten die Schulen, selbst wenn sie Fördermaßnahmen anbieten, in der Regel keine angemessene Förderung an (vgl. VG Hannover, 20.05.2008 - 3 A 3648/07 m.w.N). § 10 SGB VIII greift in der Regel nur dann, wenn neben der seelischen Behinderung eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, die Hilfe ist in diesen Fällen Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Probleme bei der Antragsbearbeitung: Lange Verfahrensdauer

Ein weiteres großes Problem ist die Dauer der Verfahren. Die Jugendämter benötigen oft Monate, wenn nicht Jahre, bis sie zu einer Entscheidung kommen. Anschließend muss je nach Bundesland ein Widerspruchsverfahren durchlaufen werden, oder kann gleich Klage erhoben werden, so dass schnell weitere Jahre vergehen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Kinder bzw. Jugendliche haben kaum eine Lobby. Wenn im Bereich der Jugendhilfe gespart wird, merken dies nur wenige.

Selbstbeschaffte Hilfen: Risiken und Nachweise

Für selbstbeschaffte Hilfen greift der § 36 a Abs. 3 SGB VIII. Dieser besagt, dass neben den Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII auch noch nachgewiesen werden muss, dass der Beginn der Maßnahme keinen zeitlichen Aufschub duldet. Als Faustregel sollte zwischen dem Vorliegen aller Unterlagen beim Jugendamt und dem Beginn der Maßnahme in der Regel Lerntherapie mindestens drei Monate liegen. Jeder der diesen Weg geht, muss sich darüber im Klaren sein, dass er im Zweifelsfall die Kosten der Maßnahme nicht nachträglich vom Jugendamt erstattet bekommt. Es empfiehlt sich, alle Kontakte mit dem Jugendamt so zu gestalten, dass sie nachweisbar sind. Insbesondere bei Anträgen ist darauf zu achten, dass der Eingang beim Jugendamt dokumentiert wird.

Was tun, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Wird ein Antrag förmlich abgelehnt, enthält der Ablehnungsbescheid immer eine Rechtsmittelbelehrung. Diese erklärt, wie man gegen die Entscheidung vorgehen kann. In den meisten Fällen ist zunächst Widerspruch einzulegen, bevor eine Klage möglich ist. In einigen Bundesländern entfällt das Widerspruchsverfahren – dort kann direkt Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Da es sich bei Anträgen nach § 35a SGB VIII um eine sozialrechtliche Angelegenheit handelt, entstehen vor dem Verwaltungsgericht keine Gerichtskosten. Viele Rechtsschutzversicherungen decken allerdings nur bestimmte Rechtsbereiche ab. Wichtig: Sozialrechtsschutz ist häufig enthalten, Verwaltungsrecht jedoch nicht. Daher sollte man bei einer Anfrage zur Deckung gegenüber der Versicherung klarstellen, dass es sich um einen Rechtsstreit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) handelt. Zuständig für die Verfahren sind die Verwaltungsgerichte (§ 40 VwGO, aber da es sich um eine sozialrechtliche Angelegenheit handelt, nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei).

Exkurs: Wird hingegen wegen der Nichtgewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz geklagt, handelt es sich nicht um Sozialrecht, sondern in der Regel um Verwaltungsrecht. In diesen Verfahren fallen Gerichtskosten an.

Vor der Ablehnung: Anhörung

Bevor ein Antrag offiziell abgelehnt wird, erfolgt oft zunächst eine schriftliche Anhörung. Darin teilt die Behörde mit, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, und gibt die Gelegenheit zur Stellungnahme. Häufig wird in diesem Schreiben auch empfohlen, den Antrag/Widerspruch zurückzunehmen – mit dem Hinweis, dass sonst ein förmlicher Bescheid erlassen werden müsse.

Diese Praxis ist kritisch zu betrachten: Eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG (nicht § 37) ist nur dann vorgeschrieben, wenn ein Verwaltungsakt mit belastender Wirkung ergehen soll. Das bloße Stellen eines Antrags verpflichtet die Behörde jedoch grundsätzlich dazu, förmlich zu entscheiden – das gehört zu ihrem gesetzlichen Auftrag.

Wird der Antrag/Widerspruch auf Wunsch der Behörde zurückgenommen, muss sie keinen Bescheid erlassen, und das Verfahren ist für sie abgeschlossen. Deshalb ist es ausdrücklich empfehlenswert, auf eine förmliche Entscheidung zu bestehen – also auf einen Ablehnungsbescheid. Erst dann kann geprüft werden, ob und wie dagegen vorgegangen wird, d. h. ob man die Angelegenheit mit Widerspruch oder Klage weiter verfolgt.

Einstweiliger Rechtsschutz: Schnelle Hilfe in dringenden Fällen?

Im Verwaltungs- und Sozialrecht besteht die Möglichkeit in eiligen Fällen, also dann, wenn das Abwarten des ordentlichen Gerichtsverfahrens dazu führt, dass der Anspruch verloren geht, ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. Bekannt ist dieser Rechtsweg z. B. von Demonstrationen, wenn diese an einen bestimmten Tag stattfinden soll und nicht zugelassen wird, nützt es wenig, wenn die Gerichte 3 Jahre später feststellen, diese wäre zulässig gewesen. Entschieden wird dann im einstweiligen Rechtsschutz.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf die begehrte Leistung, z. B. der Lerntherapie macht aus meiner Erfahrung wenig Sinn, da die Verwaltungsgerichte i. d. R. die Glaubhaftmachung verlangen, dass die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, die Kosten der Therapie bis zur Entscheidung der Hauptsache vorzustrecken (vgl. VG Stuttgart, 16.02.2015 - 7 K 5740/14).

Lerntherapie über das Bildungs- und Teilhabepaket

Empfänger:innen von Grundsicherung oder Kinderzuschlag können eine Lerntherapie über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen (vgl. SG Nordhausen, 09.07.2014 – S 22 AS 4109/12, BSG 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R). Beim Weg über die Sozialgerichte, kann einstweiliger Rechtsschutz zum Erfolg führen, da hier die Bedürftigkeit feststeht.

Eingliederungshilfe und Beschulung: Bindung an Schulbehörden

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe führt zu keiner Überprüfung, ob eine Beschulung auf einer Förderschule u.Ä. angezeigt ist. Es ist gängige Rechtsprechung, dass die Jugendämter an die Entscheidung der Schulbehörden gebunden sind, wie zum Beispiel VGH Mannheim, 14.01.2003 – 9 S 2268/02 festgestellt hat.

Dauer der Förderung: Keine starren Grenzen

Oft höre ich von meinen Mandanten, dass ihnen Jugendämter gegenüber behaupten, dass die Förderung nur eine bestimmte Zeit, oder Stundenanzahl gewährt werden kann. Diese Aussage ist so nichtzutreffend. Richtig ist, dass ein Jugendamt die Hilfe für einen bestimmten Zeitraum bewilligen kann, der im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) festgelegt wird. In diesem wird die Hilfe, das Ziel der Hilfe und die Verpflichtungen für den Weg zum Ziel, z. B. dass die Eltern das Kind regelmäßig zur Lerntherapie bringen, festgelegt. Nach Ablauf der Zeit ist erneut in die Hilfeplanung einzutreten und kann geschaut werden, ob die Hilfe greift. Greift sie, ist sie solange fortzusetzen bis die Teilhabebeeinträchtigung beseitigt und/oder die mit großer Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr der Teilhabebeeinträchtigung nicht mehr gegeben ist. In schweren Fällen, kann dies die gesamte Schullaufbahn sein, ansonsten dauert eine Lerntherapie in der Regel 2–3 Jahre, wobei 80 Stunden auf Grund von Ferien und Feiertagen in der Regel 2 Jahre mit einer Therapiestunde pro Woche abdecken.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Therapeut:innenauswahl

Weiter sei auf § 5 SGB VIII verwiesen, die Eltern haben bei der Auswahl der Therapeut:innen bei vergleichbarer Geeignetheit ein Wunsch und Wahlrecht, sie müssen sich nicht auf einen vom Jugendamt bestimmten Therapeuten einlassen. Die Kosten für den selbstgewählten Therapeuten bzw. die Therapeutin, dürfen 10–20 % über den ortsüblichen Therapiepreisen liegen z. B. VG Darmstadt, 16.04.2010 - 5 K 550/08. (20 %).

3. Fazit und Ausblick

Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen benötigen besonderen Schutz und Unterstützung, um ihre Chancengleichheit zu gewährleisten und ihre Entwicklung zu fördern. Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, wenn eine drohende Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Die rechtliche Grundlage verpflichtet Jugendämter, geeignete Maßnahmen zur Prävention seelischer Behinderungen zu prüfen und bereitzustellen. Dies erfordert eine sorgfältige und zeitnahe Prognose, bei der die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen im Fokus stehen. Ergänzend können Hilfen auch über § 27 SGB VIII oder das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Eingliederungshilfen und Nachteilsausgleiche sind wichtige Instrumente, um Diskriminierung zu vermeiden und den Betroffenen zu helfen, mit ihren Schwierigkeiten umzugehen.

Eltern sollten frühzeitig aktiv werden, wenn bei ihrem Kind Anzeichen einer Teilleistungsstörung auftreten. Eine vollständige und nachweisbare Antragstellung beim Jugendamt ist essenziell. Es wird empfohlen, sämtliche Kontakte schriftlich zu dokumentieren, um Verzögerungen oder Unklarheiten vorzubeugen. Falls selbst beschaffte Maßnahmen erforderlich werden, sollte die Dringlichkeit gut begründet werden, um die Chancen auf eine Kostenübernahme zu erhöhen. Fachärztliche Gutachten spielen eine entscheidende Rolle, um die Notwendigkeit von Hilfen nachzuweisen. Bürokratie, insbesondere im Hinblick auf die Antragsstellung beim Jugendamt, stellt häufig eine Hürde dar, die durch gezielte Informationen und Strategien überwunden werden kann.

Schulen haben zwar keinen einklagbaren Förderungsauftrag für spezielle Therapieformen, aber sie tragen eine Mitverantwortung für die Schaffung geeigneter Lernumgebungen. Schulen sollten eng mit Eltern und Jugendämtern kooperieren, um Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Es bleibt zu hoffen, dass zukünftige Gesetzesänderungen die Zugänglichkeit und Effizienz der Hilfsangebote verbessern und die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen besser berücksichtigt werden. Mit Spannung erwarte ich die anstehende Änderung des § 35 a SGB VIII und hoffe, dass Kinder- und Jugendliche, die mit einer Teilleistungsstörung kämpfen, besser und schneller Hilfe erhalten. Ich bin jedoch skeptisch. Für langfristige Verbesserungen ist ein stärkeres gesellschaftliches Bewusstsein erforderlich, dass Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen nicht nur als förderbedürftig, sondern als schützenswert begreift. Dies würde

nicht nur Diskriminierung vorbeugen, sondern auch ihre langfristigen sozialen und beruflichen Perspektiven stärken.

Michaela Maurer studierte Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main und absolvierte ihr Referendariat am Oberlandesgericht Nürnberg. Seit 1998 ist sie als Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Betreuungsrecht und Sozialrecht (insbesondere SGB VIII) sowie als Berufsbetreuerin tätig. Parallel zu ihrer anwaltlichen Tätigkeit war Michaela Maurer viele Jahre Lehrbeauftragte an der Hochschule Furtwangen und engagiert sich heute in der Ausbildung von Lerntherapeut:innen. Als Legasthenikerin bringt sie persönliche Erfahrungen in ihre Arbeit ein und setzt sich für die Förderung von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie ein.

Literatur

- BSG, Bundessozialgericht (2018). Urteil vom 25.04.2018, B 4 AS 19/17 R.
- BVerfG, Bundesverfassungsgericht (2023). Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15.
- BVerwG, Bundesverwaltungsgericht (1998). Urteil vom 26. 11. 1998, 5 C 38.97.
- Deutsches Ärzteblatt (1975). *Kongress-Nachrichten Legasthenie und Kriminalität*. 72(45), Abgerufen am 09.03.2025 von: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/pdf/9a8031f7-d77e-4d99-b534-6e2219c5d3b9>.
- Deutscher Bundestag. KJSG Drucksache 19/26107 19. Wahlperiode 25.01.2021 Gesetzentwurf. Abgerufen am 09.03.2025 von: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>.
- Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain, Claudia Dölitzsch, Birgit Möhrle
Heinz Kindler, Johann Hartl (2019). Drohende Teilhabeeinträchtigungen im § 35a SGB VIII: Wie kann die Jugendhilfe zu tragfähigen Einschätzungen kommen? Abgerufen am 26.03.2025 von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/2019_03_06_Fegert_Interdisziplinaere_Herausforderungen_1.pdf.
- Kinderärzte im Netz (o.J.). Schulprobleme: Teilleistungsstörung. Abgerufen am 09.03.2025 von: <https://www.kinderaerzte-im-netz.de/altersgruppen/schulkinder/schulprobleme/teilleistungsstoerung>.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Bautzen (2013). Beschluss vom 22.01.2013 -4 L 1/13.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Bautzen (2013). Beschluss vom 05.04.2013 -1 A 346/11.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2011). Beschluss vom 27.11.2011- 6 N 65.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Lüneburg (2008). Beschluss vom 11.06.2008 -4 ME 184/08.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Magdeburg (2013). Beschluss vom 22.01.2013 -4 L 1/13.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Münster (2005). Beschluss vom 13.12.2005 -12 B 2051/05.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Münster (2010). Beschluss vom 13.08.2010 -12 A 1237/09.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Münster, (2021). Beschluss vom 05.07.2021 -12 B 901/21.

- OVG, Oberverwaltungsgericht Münster (2022). Beschluss vom 14.01.2022 - 12 A 3082/19.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Münster (2024). Beschluss vom 10.01.2024 -19 B 1194/23.
- OVG, Oberverwaltungsgericht Weimar (2009). Beschluss vom 10.06.2009 -3 EO 136/09.
- Raillon, P. (2024). *Mehr Geld, aber keine Rente?* Abgerufen am 09.03.2025 von: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/haeftlingsarbeit-100.html>.
- SG, Sozialgericht Nordhausen (2014). Urteil vom 09.07.2014. -S 22 AS 4109/12.
- VGH, Verwaltungsgerichtshof Mannheim (2003). Beschluss vom 14.01.2003 -9 S 2268/02.
- VGH, Verwaltungsgerichtshof Mannheim (2005). Beschluss vom 06.04.2005 - 9 S 2633/03.
- VGH, Verwaltungsgerichtshof Mannheim. (2005). Beschluss vom 31.05.2005 -7 S 2445/02.
- VGH, Verwaltungsgerichtshof Mannheim (2005). Beschluss vom 12.12.2005 -7 S 1887/05.
- VG, Verwaltungsgericht Augsburg (2015). Urteil vom 13.10.2015 -Au 3 K 15.874.
- VG, Verwaltungsgericht Düsseldorf (2008). Urteil vom 05.03.2008 -19 K 1659/07.
- VG, Verwaltungsgericht Darmstadt (2010). Urteil vom 16.04.2010. -B 4 AS 19/17 R.
- VG, Verwaltungsgericht Hannover (2012). Urteil vom 10.02.2012 -3 A 2962/11.
- VG, Verwaltungsgericht Hannover (2008). Urteil vom 20.05.2008 -3 A 3648/07.
- VG, Verwaltungsgericht Münster (2015). Urteil vom 25.08.2015 -6 K 3042/1.
- VG, Verwaltungsgericht Saarlouis (2018). Beschluss vom 06.02.2018 -3 L 38/18.
- VG, Verwaltungsgericht Stuttgart (2015). Beschluss vom 16.02.2015 -7 K 5740/14.
- VG, Verwaltungsgericht Trier (2018). Urteil vom 01.03.2018 -2 K 14025/17.